

Erneuerung der Molemauer am Gondelhafen Verfahrensleitfaden

Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber

Stadt Friedrichshafen
Tiefbau- und Grünamt
Abteilung Tiefbau
SG Planen und Bauen von Straßen und Kanälen
Charlottenstraße 12
88045 Friedrichshafen
o.zimmerhagl@friedrichshafen.de

Vergabestelle

Ax Vergaberecht
Ansprechpartner
Rechtsanwalt Dr. jur. Thomas Ax
t.ax@ax-vergaberecht.de

Projekt

Erneuerung der Molemauer am Gondelhafen

Gesucht wird ein Generalplaner für Objektplanung Ing.-Bauwerke, Tragwerksplanung Baugrube, Tragwerksplanung Ing.-Bauwerk sowie Freiraumplanung (Architekt). Diese Leistungen sollen zusammen als GP-Vergabe ausgeschrieben und vergeben werden.

Der GP bündelt alle genannten Teildisziplinen in einem einzigen Vertrag. Er fungiert als **zentraler Vertragspartner und Koordinator** für den Bauherrn.

Struktur der geforderten Planungsleistungen

Die Beauftragung gliedert sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in folgende Leistungsbilder:

- **Objektplanung Ingenieurbauwerke (§ 41 ff. HOAI):** Das Kernstück des Projekts. Hierunter fallen die eigentliche Gestaltung, funktionelle Planung und bauliche Durchbildung des Ingenieurbauwerks selbst.
- **Tragwerksplanung Ingenieurbauwerk (§ 49 ff. HOAI):** Die statische Berechnung, die Bemessung des Tragwerks (Stahlbeton, Stahl etc.) und die Erstellung der Schal- und Bewehrungspläne.
- **Tragwerksplanung Baugrube:** Die statische Dimensionierung der Baugrubensicherung (z. B. Spundwände, Schlitzwände oder Bohrpfahlwände).
- **Freiraumplanung / Freianlagen (§ 38 ff. HOAI):** Die gestalterische Einbindung des Bauwerks in die Umgebung durch einen Landschaftsarchitekten oder Architekten (z. B. Oberflächengestaltung, Begrünung, Entwässerung der Außenanlagen).

Verfahren

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen führt durch ein **Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb**.

Grundlagen

GWB

VgV

Timeline

Bekanntmachung 16.9.

Frist Teilnahmeanträge 16.10. 12 Uhr

Aufforderung zur Erstanteilsabgabe

24.10. Frist 24.11. 12 Uhr

Verhandlungen

Aufforderung zur Zweitanterteilsabgabe

01.12. Frist 8.12. 12 Uhr

Vergabevorschlag 9.12.

Beschlussfassung

§ 134 GWB

Zuschlag 10 Tage später

Ablauf Überblick

Teilnahmewettbewerb: Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen macht den Teilnahmewettbewerb EG-weit bekannt. Bewerber reichen Eignungsnachweise ein, woraufhin der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen geeignete Unternehmen zur **Angebotsabgabe** auffordert. Erst nach Prüfung der Erstanterteile folgen die eigentlichen Verhandlungen über Preise oder Konditionen und schließlich die Beauftragung.

Das Verfahren gliedert sich in folgende Phasen:

Phase 1: Bekanntmachung und Teilnahmewettbewerb

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen veröffentlicht die Auftragsbekanntmachung. **Die Eignungsnachweise werden mit der Bekanntmachung und im Rahmen d.h. in der Bekanntmachung vollständig mitgeteilt.** Bewerber reichen dann frist- und anforderungsgerecht einen Teilnahmeantrag mit Eignungsnachweisen ein, vgl. Dokument Eignungskriterien. **Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt am vgl. Timeline., Bewerbungsfrist ist vgl. Timeline, Bewerberfragen bis vgl. Timeline.**

Phase 2: Auswahl der Bewerber

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen prüft die Anträge anhand der Eignungskriterien vgl. Dokument Eignungskriterien und informiert über die weitere Vorgehensweise. **Prüfung der Anträge vgl. Timeline., Nachforderung am vgl. Timeline., Nachforderungsfrist bis vgl. Timeline Entscheidung, welcher Bewerber zur Abgabe eines Erstantertes aufgefordert werden kann/ wird vgl. Timeline.** Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird eine Auswahl (begrenzte Zahl von nicht mehr als 5) geeigneter Unternehmen treffen, die zur Erstanterteilsabgabe aufgefordert werden. Auswahlkriterium ist die Anzahl der einschlägigen Referenzen als GP.

Phase 3: Abgabe der Erstanterteile

Die ausgewählten Unternehmen erhalten die Vergabeunterlagen und reichen ihr erstes Angebot ein, vgl. Dokument Zuschlagskriterien. Ohne ein solches Erstanterteil dürfen rechtlich keine Verhandlungen geführt

werden. **Aufforderung zur Erstangebotsabgabe vgl. Timeline, Angebotsfrist ist vgl. Timeline, Bieterfragen bis vgl. Timeline. Prüfung, Wertung der Erstangebote vgl. Timeline.**

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen prüft die Angebote und informiert über die weitere Vorgehensweise. MWB wertet die Angebote anhand der Zuschlagskriterien. Vgl. Dokument Zuschlagskriterien.

Vorschlag, Abstimmung Verhandlungen vgl. Timeline

Phase 4: Die Verhandlungsphase

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen verhandelt mit den Bietern über die eingereichten Angebote (Preise, Lieferzeiten, Vertragsklauseln). Physische und rechtliche Mindestanforderungen sind dabei jedoch nicht verhandelbar.

Verhandlungen Verfahren

Phase 5: Finale Angebote und Zuschlag

Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Bieter aufgefordert, ihr finales Angebot abzugeben, vgl. Dokument Zuschlagskriterien. Aufforderung zur Zweitangebotsabgabe **vgl. Timeline**. Angebotsfrist ist **vgl. Timeline**. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wertet die Angebote anhand der Zuschlagskriterien, vgl. Dokument Zuschlagskriterien. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen erteilt den Zuschlag für das wirtschaftlichste Angebot, vgl. Dokument Zuschlagskriterien.

Prüfung, Wertung der Zweitangebote **vgl. Timeline**. Vergabevorschlag **vgl. Timeline**. Entscheidung Auftraggeber Stadt Friedrichshafen ..., Vorinformation § 134 GWB ..., 10 Tage-Wartefrist Ablauf ..., Zuschlag, Ausfertigung Verträge

Ablauf im Detail

Teilnahmewettbewerb

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen hat die Auftragsbekanntmachung veröffentlicht. Eignungskriterien und von den Bewerbern beizubringende Eignungsnachweise sind mit der Bekanntmachung und im Rahmen d.h. in der Bekanntmachung vollständig mitgeteilt worden. Bewerber reichen frist- und anforderungsgerecht einen Teilnahmeantrag mit Eignungsnachweisen ein.

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen prüft die Anträge und informiert über die weitere Vorgehensweise.

Ausschluss von Teilnahmeanträgen

Von der Wertung ausgeschlossen werden Bewerbungen von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Bewerbungen, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:

Von der Wertung ausgeschlossen werden Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten, Bewerbungen, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, Bewerbungen, in denen Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind, Bewerbungen, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind.

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen kann den Bewerber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen macht von der Möglichkeit, festzulegen, dass der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen keine

Unterlagen nachfordern wird, keinen Gebrauch. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen will unvollständige Bewerbungen vervollständigen lassen können, um so eine möglichst große Anzahl von geeigneten Bewerbern zur Abgabe eines Erstangebotes auffordern zu können. Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber Stadt Friedrichshafen innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen MWB sieht vor eine Frist von 6 KT. **Prüfung der Anträge vgl. Timeline. Nachforderung am vgl. Timeline. Nachforderungsfrist bis vgl. Timeline Entscheidung, welcher Bewerber zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert werden kann/ wird vgl. Timeline.**

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird eine Auswahl (begrenzte Zahl von mindestens 3 jedoch nicht mehr als 5) geeigneter Unternehmen treffen, die zur Erstangebotsabgabe aufgefordert werden.

Auswahlkriterium ist die Anzahl der einschlägigen Referenzen als GP.

Abgabe eines erstverbindlichen Angebotes

Namens und in Auftrag des AUFTRAGGEBERS MWB GIEßEN würden wir nach Auswertung des Teilnahmewettbewerbs ausgewählte geeignete Bewerber zur Abgabe eines erstverbindlichen Angebotes bis zum vgl. Timeline auffordern.

Prüfung und Wertung der Erstangebote gemäß dem in der Praxis grundsätzlich angewandten 4-stufigen Wertungssystem

Die Prüfung und Wertung der Erstangebote erfolgt gemäß dem in der Praxis grundsätzlich angewandten 4-stufigen Wertungssystem:

- 1. Stufe: Formale Prüfung der Angebote
- (2. Stufe: Eignungsprüfung)
- 3. Stufe: Prüfung der Angemessenheit des Preises
- 4. Stufe: Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes / Leistungsbewertung

Auf der 1. Stufe erfolgt dabei die formale Prüfung, insbesondere auf Vorliegen von Ausschlussgründen.

Auf der 2. Stufe nimmt der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen die Eignungsprüfung vor, die in der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb in der Regel bereits zuvor (in der Einleitungsphase) vorgenommen wurde. Ein Neueinstieg in die Eignungsprüfung ist daher bei der Prüfung und Wertung der Angebote in der Verhandlungsvergabe nur bei Änderungen oder neuen Feststellungen geboten, die das Ergebnis der Eignungsprüfung betreffen können.

Auf der 3. Stufe geht es um die Prüfung der Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Preise.

Erst auf der 4. Stufe erfolgt unter den danach in der Wertung verbliebenen Angeboten die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bewertungsmethode.

Das Angebot wird auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit, zudem auf rechnerische Richtigkeit geprüft.

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen kann den Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Auftraggeber MWB macht

von der Möglichkeit, festzulegen, dass der Auftraggeber MWB keine Unterlagen nachfordern wird, keinen Gebrauch. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber Stadt Friedrichshafen innerhalb einer festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung werden dokumentiert.

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen überprüft die Angebote der Bieter.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten, Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind, Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind, Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder nicht zugelassene Nebenangebote.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, vgl. Dokument Zuschlagskriterien.

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen behält sich vor, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen.

Aufklärungs- und/ oder Verhandlungsgespräche

Für den Fall, dass nach den oben beschriebenen Maßgaben keine Auftragsvergabe auf der Grundlage der Erstangebote erfolgt, tritt der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen nach der vorbeschriebenen Prüfung und Wertung der Erstangebote in die Verhandlungen ein.

Etwaige Aufklärungs- und/ oder Verhandlungsgespräche sind vorgesehen vgl. Timeline.

Es kann zu einer oder mehreren Verhandlungsrunden kommen. Zum Abschluss einer Verhandlungsrunde werden regelmäßig entweder Folgeangebote eingeholt und / oder Verhandlungsergebnisse verbindlich schriftlich fixiert. Die Verhandlungen werden so lange geführt, bis die letzte Verhandlungsrunde zur Abgabe zuschlagsreifer Angebote geführt hat. Darauf erfolgt eine letzte schriftliche Angebotsaufforderung als so genannter „last call“ mit einer Angebotsfrist zur Einreichung des endgültigen Angebotes („best and final offer“ – BAFO). Vor jeder Verhandlungsrunde werden eingegangene Angebote geprüft und ausgewertet. Eine solche Prüfung kann entfallen, wenn lediglich Zwischenergebnisse beziehungsweise Konsolidierungen von Verhandlungsergebnissen eingefordert werden.

Was die Vorbereitung der Verhandlungsgespräche anbelangt: Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird zur Vorbereitung eines Verhandlungsgesprächs je Bieter eine Liste mit Aufklärungspunkten erstellen und gegebenenfalls zuvor an den jeweiligen Bieter zu versenden. Aufklärungspunkte sind vornehmlich Verständnisfragen zum Angebot und können regelmäßig schriftlich beantwortet werden. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird zur Vorbereitung eines Verhandlungsgesprächs je Bieter eine jeweils eigene Liste mit Verhandlungspunkten erstellen und gegebenenfalls zuvor an den jeweiligen Bieter versenden. Verhandlungs-

punkte sind Aspekte, hinsichtlich derer Änderungen und / oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beziehungsweise an den Angebotsinhalten in Betracht kommen. Es erfolgt hinsichtlich der Verhandlungseffizienz eine Priorisierung der Verhandlungspunkte. Sofern Verhandlungsvorschläge der Bieter vorliegen, wird der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen je Bieter eine Liste mit Stellungnahmen beziehungsweise Entscheidungen zu Verhandlungsvorschlägen erstellen und gegebenenfalls vor dem Verhandlungsgespräch an den einzelnen betroffenen Bieter versenden. Für jedes Verhandlungsgespräch in einer Verhandlungsrunde wird eine Agenda erstellt.

Was die Durchführung der Verhandlungsrunde anbelangt: Wenn möglich, wird versucht, verbindliche Ergebnisse in einer Verhandlungsrunde zu erreichen und schriftlich zu fixieren. Wenn nicht möglich, werden die Ergebnisse einer Verhandlungsrunde im Nachgang mittels Angebotsaufforderung und Folgeangebot aufgearbeitet. Entsprechend der Agenda und den zeitlichen Vorgaben wird mit jedem Bieter ein Verhandlungsgespräch durchgeführt. Die zeitlichen Vorgaben aus der Agenda sind als Orientierungswerte zu verstehen, von denen je nach Verhandlungsbedarf abgewichen werden kann. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen kündigt dies jedoch im Vorfeld an. Das Verhandlungsgespräch wird bezüglich des Ablaufs und der Ergebnisse für die Vergabeakte dokumentiert. Es wird eine Teilnehmerliste erstellt. Sofern Verhandlungsergebnisse im Protokoll festgehalten werden sollen, wird das jeweilige Ergebnis laut diktiert und die Zustimmung des Bieters eingeholt. Das Ergebnisprotokoll wird an den jeweiligen Bieter übermittelt. Am Ende einer Verhandlungsrunde werden jedem Bieter regelmäßig Informationen zum Verfahrensstand und ein Ausblick auf das weitere Vorgehen mitgeteilt. Bei den Informationen zum Verfahrensstand wird nur ein allgemeiner und unbestimmter Hinweis zur Einordnung des Angebotes im Preis- und Leistungsgefüge gegeben.

Was die Nachbereitung der Verhandlungsrunde anbelangt: Als Nachbereitung wird regelmäßig eine Auswertung und Umsetzung der Verhandlungsergebnisse erfolgen. Die Verhandlungsergebnisse sowie etwaig neu entstandener Aufklärungsbedarf werden abschließend zusammengetragen. Dies führt gegebenenfalls zu einer Anpassung und Ergänzung der Listen zu (weiteren / neuen) Aufklärungspunkten und Verhandlungsthemen. Weiterhin erfolgt eine Prüfung sowie Auswertung zu etwaigen Verhandlungsvorschlägen des Bieters aus dem Verhandlungsgespräch und gegebenenfalls eine (zustimmende oder ablehnende) Entscheidung darüber. Soweit die Verhandlungsergebnisse dies bedingen, erfolgt eine Anpassung der Vergabeunterlagen, also insbesondere der Vertragsunterlagen. Dies kann durch das Verfassen ergänzender Unterlagen oder durch die Erstellung neuer Fassungen von bereits vorhandenen Dokumenten erfolgen. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird die so angepassten Unterlagen allen noch im Verfahren befindlichen Bietern übermitteln. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird den Bietern – neben einer Reinschrift – auch Dokumente mit einer Änderungskennzeichnung und / oder eine begleitende Liste mit Hinweisen zu Änderungen bereitstellen. Dies dient auch der Erstellung einer konsolidierten Fassung der Vergabe- und insbesondere der Vertragsunterlagen. Es kann sein, dass der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen Verhandlungsthemen für den weiteren Ablauf der Verhandlungsvergabe gegebenenfalls neu priorisiert und die Planung desselben anpasst.

Die Verhandlungen werden als reine Honorar-/ Vertragsanpassungsverhandlungen geführt.

Schließlich erfolgt entweder eine nicht förmliche Aufforderung zur Überarbeitung von Angebotsteilen als Grundlage zur Fortsetzung der Verhandlungsgespräche oder die förmliche schriftliche Aufforderung zur erneuten Angebotsabgabe beziehungsweise Angebotsergänzung. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird dabei alle ergänzenden Informationen mit übersenden (etwaig angepasste Vergabeunterlagen, konsolidierte Listen zu Aufklärungspunkten und Verhandlungsthemen, Stellungnahmen zu Verhandlungsvorschlägen etc.). Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird sorgfältig zwischen bieterspezifischen und allgemeingültigen Informationen differenzieren. Die Angebotsaufforderungen enthalten bieterspezifische Hinweise. Aus dem

übermitteltem Aufforderungsschreiben wird klar hervorgehen, was der Bieter zu tun hat (zum Beispiel förmliche Einreichung eines neuen, vollständigen Angebotes, Einreichung einer Angebotsergänzung oder informelle Überarbeitung von Angebotsteilen beziehungsweise Beantwortung übersandter Fragen) und wie das weitere Verfahren sich gestaltet (zum Beispiel Durchführung weiterer Verhandlungsrunden, Ankündigung des „last calls“). Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird von den Bietern – neben einer Reinschrift – eine Änderungskennzeichnung des ergänzten Angebotes verlangen. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird Bieter weiterhin auffordern, schriftliche Unterlagen des Bieters aus dem Verhandlungsgespräch (zum Beispiel Präsentationsinhalte) entweder gesondert einzureichen oder diese in das neue Angebot im Zuge der nächsten Angebotsaufforderung zu überführen. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen favorisiert auch aus Gründen der Verbindlichkeit und Konsistenz sowie zum Zweck der Konsolidierung des Angebotes eine Überführung solcher Inhalte in das Angebot. Eine förmliche schriftliche Angebotsaufforderung zur Einreichung eines Folgeangebotes mit einer wird allen Bietern übersandt. Es erfolgt die Beantwortung etwaiger schriftlicher Bieterfragen zur Angebotsaufforderung rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist für das Folgeangebot. Nach dem beschriebenen Vorgehen können mehrere Verhandlungsrunden durchgeführt werden.

Je nach Verhandlungsstand können weitere Folgeangebote zur schrittweisen Angebotskonkretisierung eingefordert werden. Dies muss aber nicht nach jeder Verhandlungsrunde geschehen.

Wenn alle Verhandlungsthemen behandelt wurden und zuschlagsreife Angebote erwartet werden können, erfolgt eine letzte schriftliche Angebotsaufforderung als so genannter „last call“ mit einer Angebotsfrist zur Einreichung des endgültigen Angebotes (BAFO). Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird über den gesamten Ablauf der Verhandlungsrunde(n) hinweg stets eine fortlaufende und zeitnahe Dokumentation des jeweiligen Verfahrensstandes in der Vergabeakte nachhalten.

Abgabe eines zweitverbindlichen Angebotes

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird nach den etwaigen Verhandlungen und/ oder Bietergesprächen ggf. zur Abgabe eines zweitverbindlichen Angebotes bis zum vgl. Timeline auf Basis der Ergebnisse der etwaigen Verhandlungen und/ oder Bietergespräche auffordern.

Im Anschluss an die Öffnung der Folgeangebote und endgültigen Angebote wird der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen diese gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und insbesondere unter Berücksichtigung der in den Vergabeunterlagen aufgestellten Vorgaben und Anforderungen prüfen und werten.

Prüfung und Wertung der gemäß dem in der Praxis grundsätzlich angewandten 4-stufigen Wertungssystem

Hinsichtlich der endgültigen Angebote erfolgt die endgültige Prüfung und Wertung der gemäß dem in der Praxis grundsätzlich angewandten 4-stufigen Wertungssystem:

- 1. Stufe: Formale Prüfung der Angebote
- (2. Stufe: Eignungsprüfung)
- 3. Stufe: Prüfung der Angemessenheit des Preises
- 4. Stufe: Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes / Leistungsbewertung

Auf der 1. Stufe erfolgt dabei die formale Prüfung, insbesondere auf Vorliegen von Ausschlussgründen.

Auf der 2. Stufe nimmt der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen die Eignungsprüfung vor, die in der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bereits in der Einleitungsphase vorgenommen wurde. Ein Neuein-

stieg in die Eignungsprüfung ist daher bei der Prüfung und Wertung der Angebote im Verhandlungsverfahren nur bei Änderungen oder neuen Feststellungen geboten, die das Ergebnis der Eignungsprüfung betreffen können.

Auf der 3. Stufe geht es um die Prüfung der Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Preise.

Erst auf der 4. Stufe erfolgt unter den danach in der Wertung verbliebenen Angeboten die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bewertungsmethode.

Der konkrete Ablauf der formalen Prüfung, Prüfung der Angemessenheit des Preises sowie die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes / Leistungsbewertung ist bereits bei der Prüfung und Wertung der Erstangebote dargestellt, auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Im Übrigen gilt:

Das Angebot wird auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit, zudem auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen kann den Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Auftraggeber MWB macht von der Möglichkeit, festzulegen, dass der Auftraggeber MWB keine Unterlagen nachfordern wird, keinen Gebrauch. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber Stadt Friedrichshafen innerhalb einer festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung werden dokumentiert.

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen überprüft die Angebote der Bieter.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten, Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind, Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind, Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder nicht zugelassene Nebenangebote.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, vgl. Dokument Zuschlagskriterien.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, vgl. Dokument Zuschlagskriterien.

Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen behält sich vor, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Im Übrigen ist der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen teilt den Bietern nach Aufhebung des Vergabeverfahrens unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mit, auf die Vergabe eines Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilt der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen ihnen dies in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit.

Weiteres Vorgehen

Im Regelfall endet das Vergabeverfahren mit einer Zuschlagsentscheidung. Voraussetzung dafür ist, dass nach Abschluss der Prüfungs- / Wertungsphase mindestens ein zuschlagsfähiges Angebot vorliegt, das auch zu einem wirtschaftlichen Ergebnis des Vergabeverfahrens führt.

Nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen der Prüfungs- / Wertungsphase wird die Zuschlagsentscheidung herbeigeführt. Sowohl die Grundlagen für die Zuschlagsentscheidung als auch die Gründe der Nichtberücksichtigung der restlichen Bieter werden in der Vergabeakte dokumentiert.

Wichtige Aspekte des Wettbewerbsregisters im Vergaberecht

Abfragepflicht: Seit dem 1. Juni 2022 müssen Auftraggeber bei Direktaufträgen und Verfahren ab 30.000 € (netto) das Register vor Zuschlagserteilung abfragen. Inhalt: Es enthält rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen, Bußgeldentscheidungen wegen Wirtschaftsdelikten (z.B. Korruption, Geldwäsche, Betrug). Folgen: Ein Eintrag führt nicht zwingend zum Ausschluss, ermöglicht dem Auftraggeber Stadt Friedrichshafen aber die Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmens. Selbstauskunft: Unternehmen können Einsicht in ihre eigenen Daten im Register beantragen. Zweck: Verhinderung, dass Unternehmen, die Straftaten begangen haben, öffentliche Aufträge erhalten.

Die Registrierung für Auftraggeber erfolgt über das Wettbewerbsregisterportal des Bundeskartellamts.

Mitteilung nach § 134 GWB

Es erfolgt die Mitteilung nach § 134 GWB. Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Unbeschadet des § 134 GWB teilt der öffentliche Auftraggeber jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde. Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags, 2. jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots, 3. jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und 4. jeden Bieter über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs mit den Bietern. § 39 Absatz 6 VgV ist auf die genannten Angaben über die Zuschlagserteilung, den Abschluss von Rahmenvereinbarungen oder die Zulassung zu einem dynamischen Beschaffungssystem entsprechend anzuwenden.

Vertragsschluss

Zum Vertragsschluss wird der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen dem ausgewählten Bieter ein Zuschlagsschreiben übermitteln. In dem Zuschlagsschreiben wird dem Bieter mitgeteilt, dass der Zuschlag erteilt wird und das Angebot des Bieters angenommen wird. Dabei ist – anders als ausdrücklich an diversen anderen Stellen bezüglich der Kommunikation – nicht die Textform (§ 126b BGB), allerdings auch keine andere spezifische Form (zum Beispiel die Schriftform), vorgesehen. Insofern ist von einer Wahlfreiheit des Auftraggebers Stadt Friedrichshafen hinsichtlich der Übermittlungsform auszugehen. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen wird auf die Nachweisbarkeit des Zugangs des Zuschlagsschreibens achten.

Mit Zugang des Zuschlagsschreibens beim Bieter kommt der Vertrag zustande. Dabei gelten die Grundsätze zum Vertragsschluss nach dem BGB. Das Zuschlagsschreiben wird dem Bieter rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist und vor allem noch innerhalb der Angebotsbindefrist zugehen.

Soll die festgelegte Zuschlagsfrist aus wichtigen Gründen verlängert werden, wird das Einverständnis der Bieter eingeholt. Es wird die Zustimmung derjenigen Bieter eingeholt, die eine Chance auf eine Zuschlagserteilung haben. Bei dieser Gelegenheit werden die Bieter auch aufgefordert, einer Verlängerung der Angebotsbindefrist zuzustimmen, soweit deren Fristende vor dem Ende der verlängerten Zuschlagsfrist liegt.

Nach Übermittlung des Zuschlagsschreibens wird zur Verfahrensdokumentation eine Vertragsurkunde ausfertigt. Der Inhalt dieser Vertragsurkunde ergibt sich im Wesentlichen aus den Vertragsunterlagen (die Bestandteil der Vergabeunterlagen waren) und dem Angebot. Der Vertragsinhalt ergibt sich dann etwa aus der Leistungsbeschreibung, der VOL/B und dem Angebot.

Die Vertragsunterlagen sind im Wege einer Konsolidierung mit den notwendigen Informationen aus dem Angebot zu vervollständigen. Der Vertragsinhalt ist bereits mit Zuschlagserteilung und Übermittlung des Zuschlagsschreibens wirksam festgelegt und darf im Zuge der Erstellung der Vertragsurkunde nicht geändert werden.

Die Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch die Vertragspartner dient der Beweissicherung und trägt zur Rechtssicherheit bei. Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen übermittelt dem Auftragnehmer beispielsweise zwei Vertragsurkunden, von denen eine bereits von der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen-Seite gezeichnet

ist und beim Auftragnehmer verbleibt, während der Auftragnehmer die andere nach Unterzeichnung an den Auftraggeber Stadt Friedrichshafen zurücksendet.

Zu Dokumentationszwecken werden der abzulegenden Vertragsurkunde alle Vertragsanlagen beigelegt.

Kommunikation im Verfahren

Der Auftraggeber Stadt Friedrichshafen legt fest, dass die Kommunikation **ausschließlich über die Vergabepattform** erfolgt.

Für die geschäftliche Kommunikation bedeutet diese Vorgabe ein striktes **Kontaktverbot** außerhalb des vorgegebenen Systems. Direktantwort Sämtliche Anfragen, Abstimmungen und Einreichungen müssen ausschließlich über die **vorgeschriebene elektronische Plattform** erfolgen. E-Mails und Telefonate an den Auftraggeber sind untersagt. Wichtige Verhaltensregeln **Plattform nutzen**: Verwenden Sie ausnahmslos das bereitgestellte Tool (z. B. Vergabepattform, Ticketsystem, Projektraum). **E-Mails stoppen**: Senden Sie keine Nachrichten an direkte Mailadressen von Ansprechpartnern. **Telefonate vermeiden**: Rufen Sie Projektbeteiligte nicht auf dem Handy oder im Büro an. **Fristen beachten**: Plattform-Kommunikation wird oft automatisch protokolliert. Dokumentieren Sie dort alles rechtzeitig.

Kein Wechsel auf E-Mail: Weicht der Auftraggeber im Verfahrensverlauf – etwa für Nachforderungen oder Fristsetzungen – auf E-Mail oder andere Kanäle aus, ist das unzulässig und eine schleichende Änderung der Vorgabe ausgeschlossen. **Zugang der Nachricht**: Nachrichten im Postfach der Vergabepattform gelten als zugegangen, sobald sie dort wirksam bereitgestellt und abrufbar sind. **Risiko von Fristversäumnissen**: Reagieren Bewerber-/ Bieter auf Nachrichten außerhalb der Plattform oder übersehen Plattform-Nachrichten, drohen im schlimmsten Fall der Ausschluss der Bewerbung/ des Angebots wegen verspäteter Einreichung oder fehlender Unterlagen. **Gesetzliche Grundlage**: Nach § 9 VgV ist die elektronische Datenübermittlung ohnehin der Regelfall, der durch die plattformspezifischen Teilnahme- oder Bewerbungsbedingungen nochmals verschärft werden kann.

Auf E-Vergabepattformen gilt für Bewerber und Bieter eine strenge **Holschuld**.

Plattform-Check: Bewerber und Bieter müssen die Plattform regelmäßig selbst auf Updates prüfen.

Änderungen betreffen: Aktualisierte Vergabeunterlagen, beantwortete Bewerber-/ Bieterfragen oder Fristverlängerungen.

Risiko beim Bewerber/ Bieter: Wer eine Änderung verpasst, reicht oft eine fehlerhafte Bewerbung/ ein fehlerhaftes Angebot ein.

Ausschlussdrohung: Bewerbungen/ Angebote, die auf alten Unterlagen basieren, werden zwingend ausgeschlossen.

Registrierung nutzen: Immer auf der Plattform registrieren und das Projekt im Bewerber-/ Bieterbereich verknüpfen.

Benachrichtigungen aktivieren: E-Mail-Dienste für Änderungen und Nachrichten (Bewerber-/ Bieterkommunikation) einschalten.

Spam-Ordner prüfen: Sicherstellen, dass Systemmails der Plattform nicht blockiert werden.

Letzter Check: Unmittelbar vor der finalen Bewerbungs-/ Angebotsabgabe die Plattform ein letztes Mal auf Aktualisierungen prüfen.

Nachprüfungsmöglichkeiten

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammer. Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf schriftlichen Antrag hin ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachten von Vergabevorschriften geltend macht. Der Antrag ist gem. § 160 Abs. 3 Nr. 1-3 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen und in der Regel vor Anrufung der Kammer gerügt hat bzw., wenn der Antragsteller Vergabeverstöße, die bereits aufgrund der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar waren, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe /Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat. Ferner ist ein Antrag unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB). 3. Der Nachprüfungsantrag soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Er ist unverzüglich zu begründen (§ 161 Abs. 1 GWB). Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners mit Anschrift, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten. Es ist auch darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht (§ 161 Abs. 1 und 2 i.V. m. § 97 Abs. 6 GWB) und dass gegenüber dem Auftraggeber ordnungsgemäß gerügt wurde (§ 160 Abs. 3 GWB). Die sonstigen Beteiligten sollen, soweit bekannt, benannt werden (§ 161 Abs. 2 GBW). Einen bereits erteilten Zuschlag kann die Kammer nicht wieder aufheben (§ 168 Abs. 2 GWB). Allerdings kann ein Zuschlag bzw. Vertrag unwirksam und damit ein Nachprüfungsverfahren zulässig sein, wenn ein förmliches Vergabeverfahren gar nicht durchgeführt wurde oder der Auftraggeber die Bieter oder Bewerber, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vor Auftragserteilung hiervon nicht informiert hat. Einzelheiten hierzu, auch zu Fristen und Inhalt der Information finden sich in den §§ 134, 135 GWB. In der Regel darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information bzw. 10 Kalendertage bei Versand auf elektronischem Wege geschlossen werden. 5. Die Durchführung des Verfahrens löst nach § 182 GWB Gebühren aus, die in der Regel mindestens 2.500 € und höchstens 50.000 € betragen. Voraussetzung für eine Verfahrenseinleitung ist die Zahlung eines Vorschusses von mindestens 2.500,00 €. Soweit ein Verfahrensbeteiligter unterliegt, hat er die Kosten einschließlich der gegnerischen notwendigen Aufwendungen und ggf. die Kosten der Beigeladenen zu tragen. Hierzu können auch Rechtsanwaltskosten zählen, wenn die Beiziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Die Partei, die unterliegt, kann mit der sofortigen Beschwerde das Oberlandesgericht Karlsruhe anrufen (§ 171 Abs. 3 GWB). Die Beteiligten müssen sich dort grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 172 Abs. 3 GWB).

Postanschrift: Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe

Hausadresse: Vergabekammer Baden-Württemberg, Kapellenstraße 17, 76131 Karlsruhe Telefon: 0721/926-8730

Rügeobliegenheiten

Für ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Baden-Württemberg ist eine **vorherige, form- und fristgerechte Rüge** zwingende Voraussetzung. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet bundesweit einheitlich **§ 160 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**.

Inhalt von § 160 Abs. 3 GWB

Der Antrag ist unzulässig, wenn:

- **Rügefrist bei Kenntnis (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB):** Der Antragsteller den erkannten Verstoß gegen Vergabevorschriften nicht innerhalb von zehn Kalendertagen gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat.

- **Erkennbarkeit in den Vergabeunterlagen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB):** Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gerügt werden.
- **Erkennbarkeit bei späterem Verlauf (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB):** Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gerügt werden.
- **Frist nach Nichtabhilfe (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB):** Nach einer Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind und noch kein Nachprüfungsantrag gestellt wurde.